AZAR ALIYEV

Konzessionen in Russland und Kasachstan

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 420

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

420

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Azar Aliyev

Konzessionen in Russland und Kasachstan

Vertragsrechtliche Aspekte

Azar Aliyev, geboren 1980 in Baku, Aserbaidschan; Studium der Rechtswissenschaften in Baku; praktische Tätigkeit in Moskau; LL.M., Universität Heidelberg; 2008–2017 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; seit 2017 Juniorprofessor für Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

ISBN 978-3-16-154666-2 / eISBN 978-3-16-154775-1 DOI 10.1628/978-3-16-154775-1

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.



Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Die Rechtsprechung und Literatur für die Publikation konnten bis April 2018 berücksichtigt werden.

Mein ganz herzlicher Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater und langjährigen wissenschaftlichen Betreuer Herrn Professor Dr. Alexander Trunk für die umfassende Betreuung sowie die Erstellung des Erstgutachtens. Die Zeit am Institut für Osteuropäisches Recht in Kiel war prägend für meine Entwicklung und Entscheidung, die wissenschaftliche Laufbahn fortzusetzen. Herrn Professor Dr. Jan Lieder danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Für zahlreiche spannende Fachgespräche und sehr wertvolle Hinweise danke ich ganz besonders meinen Freunden Herrn Professor Dr. Burkhard Breig, Frau Antje Himmelreich und Frau Dr. Marina Trunk-Fedorova. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Jahren für die einzigartige freundliche und zugleich inspirierende Stimmung am Institut für Osteuropäisches Recht in Kiel gesorgt haben.

Meine Promotion wurde durch die großzügige Förderung der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) ermöglicht. Ich danke der FES insbesondere für die begleitenden Seminare, die einen erheblichen Beitrag für den Erfolg des Projekts geleistet haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt der VolkswagenStiftung, die im Rahmen der Initiative "Zwischen Europa und Orient: Zentralasien und Kaukasus im Fokus der Wissenschaft" die Projekte "Auslandsinvestitionsrecht in Aserbaidschan, Kasachstan und Russland" und "Recht des internationalen Handels in der Region Kaukasus/Zentralasien", an denen ich mitwirken durfte, gefördert hat. Die Mitwirkung an diesen Projekten war entscheidend für meine fachliche aber auch persönliche Entwicklung. Das im Rahmen der Projekte gewonnene Wissen hat diese Arbeit sehr bereichert. Eine ganz herausragende Rolle spielte über die Jahre hinweg die fachlich hochkompetente und sehr engagierte Betreuung des Stiftungsreferenten Herrn Dr. Wolfgang Levermann, bei dem ich mich herzlich bedanke.

VIII Vorwort

Großen Dank schulde ich meinen Eltern, meiner Frau und meinen Kindern, die mich durchgehend in diesem Vorhaben unterstützten.

Halle (Saale), im Juni 2019

Azar Aliyev

Inhaltsübersicht

Vo	rwor	t	VII
Inl	naltsv	verzeichnis	XI
At	kürz	rungsverzeichnis	XXVII
٨	Fin	laitung	1
A.	Liii.	leitung	1
	ı. II	Hintergrund	2
	III.	Ziel der Arbeit und Untersuchungsgegenstand	6
	IV.	Methodisches Vorgehen	8
В.	Koo	operation zwischen dem Staat und Privatpersonen	10
	I.	Ein Blick in die Geschichte	10
	II.	ÖPP in Russland	16
	III.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	22
	IV.	Zwischenergebnis	28
C.	Die	Konzession als vertraglicher Rahmen für die öffentlich-	
		vate Partnerschaft: Rechtsquellen und Rechtsnatur	30
	Ī.	Rechtsquellen	30
	II.	Rechtsnatur der Konzessionsvereinbarung im russischen Recht	37
	III.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	54
	IV.	Zwischenergebnis	60
D	Kor	nzessionsobjekt	61
υ.	I.	Begriffsbestimmung	61
	1. II.	Definition des Konzessionsobjekts im russischen Recht	63
	III.	Das Recht des Konzessionärs am Konzessionsobjekt	75
	III. IV.	9	13
	1 V.	Anderes mit dem Konzessionsobjekt eine Gesamtheit	83
	V.	darstellendes Vermögen	0.3
	٧.	Für die Ausübung der Konzessionstätigkeit notwendige Grundstücke, Wälder und Gewässer	85
		Grandstucke, water und Gewasser	03

X Inhaltsübersicht

		Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	97 107
E		teien der Konzessionsvereinbarung	109
L.	I.	Konzedent	109
	I. II.	Konzessionär	117
	11. III.	Folgen der fehlerhaften Vertretung von Parteien	120
	III. IV.		120
		Wechsel der Parteien	
	V.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	127
	VI.		135
F.		schluss und Wirksamkeit von Konzessionsvereinbarungen	
	und	Konzessionsverträgen	138
	I.	Verfahrensaspekte beim Abschluss	
		von Konzessionsvereinbarungen	138
	II.	Zustandekommen der Konzessionsvereinbarung	150
	III.	Wirksamkeit der Konzessionsvereinbarung	178
	IV.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	184
	V.	Zwischenergebnis	212
G.	Rec	hte und Pflichten der Parteien	215
	I.	Russisches Vertragsrecht	215
	II.	Besonderheiten der Konzessionsvereinbarung	239
	III.	Pflichten aus der Konzessionsvereinbarung	247
	IV.	Kontrollrechte des Konzedenten	280
	V.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	283
	VI.	Zwischenergebnis	302
Н.		derung und Anpassung von Konzessionen	305
	Ι.	Genehmigungsvorbehalt	305
	II.	Andere Änderungen	309
	III.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	330
		Zwischenergebnis	338
I.		ammenfassung und Ausblick	340
1.	Zus	animentassung und Ausbrick	340
Ve	rzeic	hnis der Normativakte	349
		zu den Entscheidungen des Verfassungsrats und der	
		e Kasachstans sowie der Gerichte Russlands	364
		rverzeichnis	365
		riotor	207

Inhaltsverzeichnis

Inl	naltsü	t	VII IX XVII
A.	Ein	leitung	1
	I.	Hintergrund	1
	II.	Die Konzession als Instrument für den Infrastrukturausbau	2
	III.	Ziel der Arbeit und Untersuchungsgegenstand	6
	IV.	Methodisches Vorgehen	8
В.	Koo	operation zwischen dem Staat und Privatpersonen	10
	I.	Ein Blick in die Geschichte	10 10 11 12 12 14 15
	II.	ÖPP in Russland 1. Voraussetzungen 2. Formen der ÖPP und deren rechtliche Regulierung a) Production Sharing Agreements b) Staatlich-private und kommunal-private Partnerschaften c) Konzessionen	16 16 18 19 19
	III.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	22

		Schwäche der Wirtschaft
		2. Definition der ÖPP
		3. Formen der ÖPP
		a) Miet- und Treuhandverträge
		b) Konzessionen
	IV.	Zwischenergebnis
C.		Konzession als vertraglicher Rahmen für die öffentlich-
	priv	ate Partnerschaft: Rechtsquellen und Rechtsnatur
	I.	Rechtsquellen
		1. Entstehung des KonzessionsG
		2. Rechtspolitischer Hintergrund der Diskussionen
		3. Konzessionsgesetz und Verordnungen über Modell-
		konzessionsvereinbarungen
		4. Andere relevante Rechtsquellen
		-
	II.	Rechtsnatur der Konzessionsvereinbarung im russischen Recht
		1. Der Verwaltungsvertrag im russischen Recht
		a) Verwaltungsvertragslehre
		aa) Merkmale eines Verwaltungsvertrags
		bb) Qualifikation der Konzessionsvereinbarungen 42
		i. Vertragspartei – Staat
		ii. Öffentliches Interesse
		iii. Regelung durch verwaltungsrechtliche Normen . 44
		iv. Anwendbarkeit des ZGB
		v. Für das Zivilrecht untypische Merkmale 46
		(1) Übertragung hoheitlicher Aufgaben 46
		(2) Zugangsgewährleistung für Verbraucher 46
		(3) Übertragung von Nutzungs- und Besitzrechten
		an beschränkt verkehrsfähigen Objekten 47
		(4) Kontrollrechte des Staates
		(5) Wortwahl des Gesetzgebers 48
		(6) Schiedsklauseln in Konzessions-
		vereinbarungen 48
		vi. Zwischenergebnis
		b) Abgrenzung von Zivil- und Verwaltungsverträgen
		in dan Duarria

		Inhaltsverzeichnis	XIII
		aa) Haushaltskredite	50 51
		von Konzessionsvereinbarungen	51
		a) Anwendbarkeit des ZGB	51
		b) Stellung des Konzedenten	52
		c) Zuständigkeit der Gerichte	53
		3. Ergebnis	53
	III.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	54
		1. Entwicklung der Konzessionen in Kasachstan	54
		2. Rechtsquellen	55
		3. Konzessionsvertrag	57
		a) Begriff	57
		b) Rechtsnatur	58
	IV.	Zwischenergebnis	60
D.	Koı	nzessionsobjekt	61
	I.	Begriffsbestimmung	61
		Zivilrecht	61
		2. Gegenstand und Objekt der Konzessionsvereinbarung	62
	II.	Definition des Konzessionsobjekts im russischen Recht	63
		 Bewegliche und unbewegliche Sachen Betrieb und einheitlicher Immobilienkomplex 	63
		als Konzessionsobjekt	64
		3. <i>Numerus clausus</i> der Konzessionsobjekte	66
		4. Anwendbarkeit des Gesetzes über strategische Unternehmen	66
		5. Besonderheiten "unfertiger Konzessionsobjekte"	67
		a) Unfertige Bauten: bewegliche oder unbewegliche	
		Sachen?	67
		b) Unfertiges Bauobjekt und Objekt des Bauvertrags	68
		c) Konzessionsobjekt im Bau: Investitionsobjekt?	70
		6. Verbot der Zweckbestimmungsänderung	70
		7. Eigentum des Konzedenten	71
		8. Freiheit von Rechten Dritter	71
		a) Regelfall	71 74
		DI AUSDADIDED	14

III.	Das Recht des Konzessionärs am Konzessionsobjekt	75
	an Immobilien im russischen Zivilrecht	75
	Rechtsnatur des Rechts des Konzessionärs am	13
		77
	Konzessionsobjekt	
	3. Begrifflichkeit	77
	4. Entstehung von Rechten am Konzessionsobjekt	78
	5. Veräußerungsverbot	79
	6. Eigentümerwechsel	80
	7. Rechte am Konzessionsobjekt und Rechte aus einer	
	Konzessionsvereinbarung als Kreditsicherheit	80
	8. Gefahrübergang	82
IV.	Anderes mit dem Konzessionsobjekt eine Gesamtheit	
IV.	· ·	83
	darstellendes Vermögen	
	1. Untergangs- bzw. Verschlechterungsrisiko	84
	2. Veräußerungs- und Verpfändungsverbot	84
	3. Rechte Dritter	85
	4. Gefahr der Umgehung von Anforderungen an	
	Konzessionsobjekte	85
V.	Für die Ausübung der Konzessionstätigkeit notwendige	
٧.	Grundstücke, Wälder und Gewässer	85
	1. Superficies solo cedit im russischen Recht	86
	1 0	
	2. Grundstücke	87
	a) Miete als rechtlicher Rahmen	87
	aa) Wesentliche Bedingungen eines	
	Grundstücksmietvertrags	88
	bb) Abschluss des Grundstücksmietvertrags	88
	cc) Einschränkung der Untervermietung	89
	dd) Beendigung	89
	b) Servitute	90
	aa) Privates und öffentliches Servitut	90
	bb) Bestellung	91
	cc) Modernisierung des Servituts	91
	dd) Bestellung durch den Konzessionär	92
	3. Gewässer	92
	a) Wassernutzungserlaubnis	94
	b) Wassernutzungsvertrag	94
	4. Wälder	95
	a) Kategorien von Wäldern	95
	a1 Nate2011c11 voii vvaluciii	つ.)

		Inhaltsverzeichnis	XV
		b) Nutzung der Wälder	96
	VI.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	97
		1. Konzessionsobjekt	97
		a) Begriffsbestimmung	97
		b) Bewegliche und unbewegliche Teile des	
		Konzessionsobjekts	98
		c) Unfertige Bauten als Konzessionsobjekte	99
		d) Strategische Objekte	99
		2. Eigentum am Konzessionsobjekt	100
		3. Andere Rechte am Konzessionsobjekt	101
		a) Beschränkt dingliche Rechte im kasachischen Recht	101
		b) Rechte des Konzessionärs	102
		aa) Natur des Rechts am Konzessionsobjekt	102
		bb) Entstehung	103
		cc) Recht am Objekt im Bau	103
		dd) Das Recht am Konzessionsobjekt als Rechtsobjekt	104
		c) Rechte des Konzedenten	104
		d) Rechte Dritter am Konzessionsobjekt	105
		4. Grundstücke, Wälder und Gewässer	105
	VII.	Zwischenergebnis	107
Е.	Part	teien der Konzessionsvereinbarung	109
	I.	Konzedent	109
	1.	1. Konzedent – kein Unternehmer	110
		2. Vertretung	110
		a) Durch eigene Organe	110
		b) Durch juristische Personen	111
		3. Stellung von Avtodor	112
		a) Staatsgesellschaften und Staatskorporationen	112
		b) Ausübung der Konzedentenbefugnisse	112
		4. Stellung staatlicher und kommunaler Einheitsunternehmen	
		und fiskaler Einrichtungen	114
		a) Staatliche und kommunale Einheitsunternehmen	114
		b) Haushaltseinrichtungen	116
	II.	Konzessionär	117
		1. Juristische Personen	118
		a) Russische juristische Personen	118
		b) Ausländische juristische Personen	118

		 Einfache Gesellschaft Einzelunternehmer 	119 120
	III.	Folgen der fehlerhaften Vertretung von Parteien	120
		der Vertretungsmacht	121
		Einschränkung	122 123
	IV.	Wechsel der Parteien	123 124
		 Wechsel des Konzessionärs Wechsel des Konzessionärs bei Nichterfüllung des 	125
		trilateralen Finanzierungsvertrags (Step-in-Regelung)	125
		4. Wechsel des Konzessionärs durch einen Regierungsbeschluss	126
	V.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	127
		1. Konzedent	128
		a) Zuständigkeit	128
		b) Republik Kasachstan als Konzedent	129
		c) Vertretung der Kommunen	129
		d) Vertretung durch juristische Personen	130
		2. Konzessionär	130
		a) Juristische Personen	131
		b) Einfache Gesellschaften	131
		aa) Rechtsquellen und Struktur	132 132
		bb) Geschäftsführung und Vertretung	132
		cc) Stellung im Vertrag	133
		3. Wechsel der Parteien	134
	VI.	Zwischenergebnis	135
F.		schluss und Wirksamkeit von Konzessionsvereinbarungen Konzessionsverträgen	138
		· ·	130
	I.	Verfahrensaspekte beim Abschluss von Konzessionsvereinbarungen	138
		Entscheidung über den Abschluss der Konzessions-	120
		vereinbarung	139

	Inhaltsverzeichnis	XVII
	2. Abschluss einer Konzessionsvereinbarung ohne	
	Ausschreibungsverfahren	139
	3. Konzessionsvorschlag	140
	4. Ausschreibungsverfahren	142
	a) Definition der Ausschreibung	142
	b) Ausschreibungskommission	143
	c) Offene und geschlossene Ausschreibungen	143
	d) Ausschreibungsdokumentation	143
	e) Auswahlverfahren	144
	aa) Prüfung der Anträge	144
	bb) Bewertung der Angebote	144
	cc) Protokoll über die Ergebnisse der Ausschreibung	145
	5. Fehler im Ausschreibungsverfahren und ihre Rechtsfolgen	147
	a) Anfechtung von nichtnormativen Rechtsakten	147
	b) Anfechtung des Ausschreibungsverfahrens	148
	c) Folgen der Unwirksamkeit des Ausschreibungsverfahrens	149
II.	Zustandekommen der Konzessionsvereinbarung	150
	1. Absprache	150
	a) Verfahren	150
	b) Verhandlungen über den Text der Konzessions-	
	vereinbarung	151
	c) Verweigerung des Vertragsabschlusses	153
	d) Scheitern der Verhandlungen über den Abschluss	
	der Konzessionsvereinbarung	154
	e) Berichtigung des Entwurfs der Konzessionsvereinbarung	154
	f) Annahme	155
	2. Formerfordernis	155
	a) Definition der Schriftform	156
	b) Schriftform gem. KonzessionsG	157
	c) Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der Schriftform	157
	3. Wesentliche Bedingungen der Konzessionsvereinbarung	159
	a) Begriffsbestimmung	159
	aa) Allgemeines Vertragsrecht	159
	bb) KonzessionsG	160
	cc) Bestimmbarkeit der wesentlichen Bedingungen	161
	b) Vertragsgegenstand	161
	aa) Bestimmung des Konzessionsobjekts	162
	bb) Technisch-ökonomische Angaben zum Konzessions-	
	objekt	162

	c)	Im Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als	
		wesentlich bezeichnete Bedingungen	163
		aa) Wesentliche Bedingungen aus dem KonzessionsG	163
		i. Fristen der Konzessionsvereinbarung	163
		(1) Laufzeit der Konzessionsvereinbarung	163
		(2) Zeitpunkt der Übergabe des Konzessions-	
		objekts	164
			164
		ii. Zurverfügungstellung von Grundstücken an den	
			165
		iii. Zweckbestimmung des Konzessionsobjekts	165
		iv. Sicherung der Leistung durch den Konzessionär	166
		v. Erstattung von Aufwendungen des Konzessionärs	
		im Falle der vorzeitigen Beendigung der	
		Konzessionsvereinbarung	167
		vi. Konzessionszahlungen	167
		vii. Wesentliche Bedingungen bei preis- bzw.	
		tarifgebundenen Konzessionsvereinbarungen	168
		(1) Einigung über die Pflicht des Konzessionärs,	
		Investitionen zu gewährleisten	169
		(2) Verfahren der Erstattung von Aufwendungen	
		des Konzessionärs	170
		bb) Bedingungen aus anderen Gesetzen	171
		i. Bestimmung und Änderung der Preise für die	
			172
		±	173
		e e	173
		S	174
		cc) Wesentliche Bedingungen in untergesetzlichen	
			174
		dd) Rechtsfolgen der Nichtberücksichtigung der	
			175
		10) 11-p-11-16 11-11-18-11-11-11-11-11-11-11-11-11-11-1	176
	d)	Durch eine der Parteien als wesentlich hervorgehobene	
		8 8	177
	e)	Rolle der Modellvereinbarungen	178
III.	Wirk	samkeit der Konzessionsvereinbarung	178
			179
			180

	Inhaltsverzeichnis	XIX
	3. Unwirksamkeitsgründe a) Unwirksamkeit wegen Gesetzwidrigkeit b) Sittenwidrigkeit und Verstoß gegen die Grundlagen der	180 181
	Rechtsordnung	182
IV.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	184
	1. Auswahl des Konzessionsprojekts und des Konzessionärs	184
	a) Auswahl der Konzessionsprojekte	184
	aa) Vorbereitung des Konzessionsvorschlags	185
	bb) Bewertung des Konzessionsvorschlags	186
	cc) Bewertung des Konzessionsprojekts	187
	Konzessionsprojekte	188
	ee) Zusammenstellung der Liste von Konzessions-	
	projekten	189
	b) Ausschreibung	189
	aa) Kommission	191
	bb) Ausschreibung als zivilrechtliches Phänomen	191
	i. Begriffsbestimmung	191
	ii. Ausschreibung als selbstständiges Rechtsgeschäft	192
	iii. Zustandekommen der Ausschreibung	192
	iv. Draufgabe	193
	cc) Auswahl des Gewinners	193
	i. Bewertungskriterien	193
	ii. Protokoll über die Bestimmung des Gewinners	193
	iii. Scheitern der Ausschreibung	195
	dd) Unwirksamkeit der Ausschreibung	195
	2. Absprache	196
	a) Verhandlungen	196
	b) Genehmigung des Vertragsentwurfs	197
	c) Ansprüche der Verhandlungsparteien	197
	3. Form, Inkrafttreten und Registrierung	198
	4. Wesentliche Bedingungen	199
	a) Gegenstand des Konzessionsvertrags	199
	b) Bedingungen aus dem kasachischen KonzessionsG	200
	aa) Objektbezogene Bedingungen	200
	Beschreibung des Konzessionsobjekts Rechte des Konzessionärs am Konzessionsobjekt	200
	ii. Rechte des Konzessionärs am Konzessionsobjektiii. Verbesserung des Konzessionsobjekts	201 201
		201
	iv. Rückgabe des Konzessionsobjekts	∠01

	bb) Vertragsfrist	202
	cc) Finanzielle Bedingungen	202
	i. Finanzierungsquellen	202
	ii. Preise bzw. Tarife für durch Konzessionäre	
	erbrachte Leistungen	202
	iii. Umfang der Investitionen und Finanzplan	203
	dd) Bedingungen über den Betrieb des Konzessions-	
	objekts	203
	i. Waren und Dienstleistungen des Konzessionärs .	203
	ii. Lokaler Wertschöpfungsanteil	203
	iii. Umweltschutz und Sicherheit	204
	ee) Bedingungen über die Aufhebung und Änderung von	
	Konzessionsverträgen	205
	ff) Staatliche Unterstützung des Konzessionsprojekts	205
	c) Wesentliche Bedingungen aus anderen Gesetzen	205
	d) Nichtberücksichtigung von gesetzlich vorgesehenen	
	wesentlichen Bedingungen	206
	e) Durch eine der Parteien als wesentlich bezeichnete	
	Vertragsbedingungen	206
	f) Überprüfung des Konzessionsvertrags	206
	g) Änderung des Modellvertrags	207
	5. Unwirksamkeit des Konzessionsvertrags	207
	a) Nichtige und anfechtbare Rechtsgeschäfte	207
	b) Anfechtungsbefugnis	209
	c) Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	210
	d) Unwirksamkeitsgründe	211
	aa) Unwirksamkeit wegen Gesetz- und Sittenwidrigkeit	211
	bb) Fehlende oder abgelaufene Lizenz	211
	•	
V.	Zwischenergebnis	212
G. Red	chte und Pflichten der Parteien	215
I.	Russisches Vertragsrecht	215
	Schuldverhältnisse und Regelungssystematik	215
	2. Pflichten	216
	a) Abgrenzung von Haupt- und Nebenpflichten	217
	b) Nicht leistungsbezogene Nebenpflichten	217
	c) Praktische Relevanz der Klassifikation	219
	d) Abgrenzung von Pflichten und Obliegenheiten	221
	3. Verletzung von Pflichten und ihre Rechtsfolgen	221

	Inhaltsverzeichnis	XXI
	a) Arten von Pflichtverletzungen	221
	b) Abmahnung und Nachfrist	223
	4. Unmöglichkeit	224
	5. Haftung	225
	6. Rechtsbehelfe	225
	a) Schadensersatzansprüche	225
	b) Erfüllungsanspruch, Selbstvornahme,	
	Herausgabeanspruch	226
	c) Änderung und Aufhebung von Verträgen	228
	aa) Terminologie	228
	bb) Gerichtliche Vertragsaufhebung bzwänderung	229
	cc) Einseitige Vertragsaufhebung bzwänderung	230
	 Einschränkung vertraglicher Verweigerungs- 	
	bzw. Änderungsklauseln für Nichtunternehmer	231
	ii. Verweigerung der Vertragserfüllung im	
	allgemeinen Schuldrecht	232
	(1) Verweigerungsrecht bei Nichtleistung	233
	(2) Verweigerungsrecht bei Verzug des	
	Schuldners	235
	(3) Verweigerung bei Fehlen von Lizenzen oder	
	Mitgliedschaft in einer selbstverwaltenden	
	Organisation	236
	(4) Leistungsverweigerungsrecht bei	
	Nichterfüllung und Verzug	236
	dd) Zurückbehaltungsrecht bei Nichtleistung	237
	ee) Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bzwänderung	238
	ff) Folgen der Vertragsaufhebung	238
II.	Besonderheiten der Konzessionsvereinbarung	239
11.	1. Haftung des Konzedenten	239
	2. Erfüllungsanspruch	240
	3. Änderung und Aufhebung einer Konzessionsvereinbarung	2.10
	bei Vertragsverletzungen	241
	a) Änderung einer Konzessionsvereinbarung	241
	b) Aufhebung einer Konzessionsvereinbarung	241
	aa) Gerichtliche Aufhebung	242
	bb) Aufhebung aufgrund eines nichtnormativen	_
	Rechtsakts	244
	cc) Einseitige Aufhebung von Konzessions-	
	vereinbarungen	245

	ee) Folgen der Aufhebung einer Konzessions-	246247
	vereinbarung	Z 4 /
III.		247
		248
	,	248
	, 8	249
	ε	249
	E Company of the Comp	250
	, & & & & & & & & & & & & & & & & & & &	251
	ε	251
	ε	252
	b) Modernisierung anderen zum Konzessionsobjekt	
	8	254
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	254
	,	255
	bb) Gewährleistung des Zugangs zu Waren und	
		256
	, & & &	257
	, 81	258
	, &	260
	,	261
	8)	262
	,	262
	,	264
		264
	a) Übertragung von Besitz- und Nutzungsrechten am	
		265
	γ ε	265
	, 1	267
		268
	, 6 6 1	269
	ε	269
	ii. Abweichung des Konzessionsobjekts von der	•
	= 0202220000000000000000000000000000000	269
	b) Zurverfügungstellung von Grundstücken, Wäldern oder	271
		271
	c) Kooperations- bzw. Mitwirkungspflichten des	272
	Konzedenten	272

	Inhaltsverzeichnis	XXIII
	aa) Mitwirkungspflicht aus Art. 718 ZGB	
	bb) Kooperationspflicht aus Art. 750 ZGB	273
	cc) Allgemeine Kooperationspflichten in Mietverträgendd) Notwendigkeit einer allgemeinen Kooperationspflicht	274
	für Konzessionsvereinbarungen	274
	ee) Mitwirkung des Konzedenten in seiner Funktion als	
	Behörde	275
	i. Zivilrechtliche Pflichten	275
	ii. Öffentlich-rechtliche Pflichten	275
	d) Öffentliche Finanzierung	276
	aa) Kostenübernahme und öffentliche Garantien	276
	bb) Nutzungsgebühren	278
	cc) Folgen der Verletzung	278
	e) Erstattung von Aufwendungen bei vorzeitiger	
	Projektbeendigung	279
IV.	Kontrollrechte des Konzedenten	280
	1. Gesetzessystematik	280
	2. Umfang	281
	3. Berechtigte Subjekte	281
V.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	283
	1. Kasachisches Schuldrecht	283
	a) Pflicht	283
	b) Verletzung von Verbindlichkeiten	284
	c) Unmöglichkeit der Erfüllung	284
	2. Ansprüche bei Vertragsverletzung	285
	a) Haftung	285
	b) Schadensersatz	286
	c) Erfüllungsanspruch	286
	d) Änderung und Aufhebung von verletzten Verträgen	287
	aa) Gerichtliche Aufhebung – Regelfall	287
	bb) Vertragsverweigerung	287
	cc) Informationsfrist	
	dd) Vertragsverweigerung bei Vertragsverletzung	288
	i. Vertragsverweigerung bei Nicht- bzw.	
	Schlechterfüllung	288
	ii. Verzug	289
	ee) Einschränkung der Vertragsverweigerung bei	200
	Vertragsverletzung	290
	3. Spezielle Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag	290

	a) Pflichten des Konzessionärs	290
	aa) Leistungspflichten	290
	i. Errichtungs- und Sanierungspflicht	291
	ii. Betrieb des Konzessionsobjekts	295
	iii. Rückgabepflicht	295
	iv. Investitionspflicht	296
	bb) Duldung und Mitwirkung bei Kontrollen	297
	cc) Kooperationspflichten	297
	dd) Andere Pflichten	298
	b) Pflichten des Konzedenten	298
	aa) Übertragung von Nutzungs- und Besitzrechten	298
	bb) Grundstücksübertragung	299
	cc) Finanzierungspflicht	300
	dd) Mitwirkungspflichten	301
	ee) Mitwirkung des Konzedenten in seiner öffentlichen	
	Funktion	302
VI. Z	wischenergebnis	302
H. Änder	rung und Anpassung von Konzessionen	305
I. G	enehmigungsvorbehalt	305
1.	. Genehmigungsvorbehalt als Ausnahme	305
	. Auslegung des Genehmigungsvorbehalts in der	
	Gerichtspraxis	307
TT 4		200
	andere Änderungen	309
	Zulässigkeit von Anpassungsklauseln	309
2.	Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt	310
	a) Änderung von Investitionsprojekten von gesamtstaatlicher	
	Bedeutung	310
	aa) Avtodor als Konzedent	311
	bb) Reduzierung der Konzedentenausgaben	312
	cc) Überflüssigkeit des Art. 13 Pkt. 3.1 KonzessionsG	
	nach der Novellierung 2012	312
	b) Anpassung von Konzessionsvereinbarungen an	
	veränderte Umstände	313
	aa) Anpassung aufgrund eines Konzessionärantrags	313
	bb) Änderung aufgrund wesentlicher Veränderung der	
	Umstände	315

	Inhaltsverzeichnis	XXV
	 i. Öffnung von Art. 451 ZGB für die Parteien einer Konzessionsvereinbarung ii. Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Änderung von Konzessionsvereinbarungen gem. Art. 451 	315
	ZGB	317
	cc) Ansprüche aus dem KonzessionsG	318
	i. Anpassung bei Gesetzesänderungen	319
	(1) Anspruch auf Änderung	320
	(2) Änderung eines Normativakts	321
	(3) Ausnahmen für bestimmte Normativakte	322
	(4) Wesentliche Verschlechterung	323
	(5) Mögliche Konkurrenz von Art. 20 Pkt. 1	
	KonzessionsG und Art. 451 ZGB	323
	ii. Anpassung von Konzessionsvereinbarungen	224
	mit geregelten Preisen und Tarifen	324
	iii. Anpassung von Konzessionsvereinbarungen an	
	Änderungen langfristiger Parameter zur	225
	Berechnung geregelter Preise und Tarife dd) Stabilisierung der Konzessionsvereinbarung durch	325
	investitionsrechtliche Instrumente	326
	i. Ansprüche aus dem InvestitionsG	327
	(1) Ausnahmen	327
	(2) Anwendungsfälle	328
	ii. AuslInvG	328
	iii. Konkurrenz von Versteinerungs- und Anpassungs-	320
	klauseln	330
III.	Bewertender Vergleich mit dem kasachischen Recht	330
	1. Einvernehmliche Änderungen	330
	a) Änderungsfreiheit im kas. KonzessionsG	331
	b) Genehmigungsvorbehalt im Modellvertragc) Fehlende Verbindung zwischen den Änderungsverfahren	331
	in KonzessionsG und VergabeG	332
	2. Zulässigkeit von Anpassungsklauseln	332
	3. Einseitige Änderungen von Konzessionsverträgen	333
	a) Keine <i>clausula rebus sic stantibus</i> im kas. ZGB	333
	b) Einseitige Änderung bzw. Aufhebung durch Konzedenten	333
	aa) Interesse der Öffentlichkeit und des Staates	334
	bb) Abschließende Auflistung der Änderungsgründe	336
	cc) Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz	336
	, 1	

XXVI

Inhaltsverzeichnis

dd) Verfahren bei einseitiger Änderung bzw. Aufhebung	336
4. Stabilisierung der Verträge	337
a) Stabilisierungsklausel in Art. 383 Pkt. 2 kas. ZGB	337
b) Stabilisierungsklausel in Art. 267 Pkt. 3 kas.	
UnternehmensGB	338
IV. Zwischenergebnis	338
I. Zusammenfassung und Ausblick	340
Verzeichnis der Normativakte	349
Zugang zu den Entscheidungen des Verfassungsrats und der	
Gerichte Kasachstans sowie der Gerichte Russlands	364
Literaturverzeichnis	365
Sachregister	387

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht
a. F. alte Fassung
Abs. Absatz
Alt. Alternative

APO Arbitrageprozessordnung der RF v. 24.07.2002

Art. Artikel
Aufl. Auflage
Ausg. Ausgabe

AuslInvG Föderales Gesetz der RF v. 09.07.1999 "Über Auslandsinvestitio-

nen"

AutostraßenG Föderales Gesetz der RF v. 08.11.2007 "Über Autostraßen"

AvtodorG Föderales Gesetz der RF v. 07.07.2009 "Über das Staatsunterneh-

men "Rossijskie avtomobil'nye dorogi" und über Änderungen ein-

zelner Gesetzgebungsakte der RF"

Bd. Band

BodenGB Bodengesetzbuch der RF v. 25.10.2001

BOOT Build-Own-Operate-Transfer BOT Build-Operate-Transfer

ChiP Chozjajstvo i pravo (russische Zeitschrift)

ConsultantPlus Juristische Datenbank ConsultantPlus Russland, <www.consultant.ru>

d.h. das heißt

DBFO Design-Build-Finance-Operate EAWU Eurasische Wirtschaftsunion

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

f., ff. folgende

FAG Föderales Arbitragegericht

Fn. Fußnote

GiP Gosudarstvo i pravo (russische Zeitschrift)
GUS Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVOBI. Gesetz- und Verordnungsblatt

GYIL German Yearbook of International Law

HafenG Föderales Gesetz der RF v. 08.11.2007 "Über die Seehäfen" HaushaltsGB Haushaltsgesetzbuch der Russischen Föderation v. 31.07.1998

i. d. F.i. der Fassungi. S. v.im Sinne voni. V. m.in Verbindung mit

IGiP Istorija gosudarstva i prava (russische Zeitschrift)

ImmobilienregisterG Föderales Gesetz "Über die staatliche Registrierung von Rechten

an Immobilien und der entsprechenden Rechtsgeschäfte"

InvestitionsG Föderales Gesetz der RF v. 21.07.1997 "Über Investitionstätigkeit"

kas.

kasachisch

kas. HaushaltsGB Haushaltsgesetzbuch der Republik Kasachstan v. 04.12.2008 kas. ImmobilienregisterG Gesetz der Republik Kasachstan v. 26.07.2007 "Über die staatliche

Registrierung von Rechten an Immobilien"

kas. KonzessionsG Gesetz der Republik Kasachstan v. 07.07.2006 "Über Konzessionen" kas. ÖPP-Gesetz Gesetz der Republik Kasachstan v. 31.10.2015 "Über öffentlich-

private Partnerschaft"

kas. StaatsvermögensG Gesetz der Republik Kasachstan v. 01.03.2011 "Über Staatsvermö-

gen"

kas. VergabeG

Vergabegesetz der Republik Kasachstan v. 21.07.2007

kas. WaldGB

Waldgesetzbuch der Republik Kasachstan v. 08.07.2003

WasserGB

Wassergesetzbuch der Republik Kasachstan v. 09.07.2003

kas. ZGB Zivilgesetzbuch der Republik Kasachstan Teil I v. 27.12.1994;

Teil II v. 01.07. 1999

KatasterG Föderales Gesetz der RF v. 24.07.1997 "Über staatlichen Immobi-

lienkataster"

KonzessionsG Föderales Gesetz der RF v. 21.07.2005 "Über Konzessionsverein-

barungen"

KZT kasachischer Tenge (Währung) Lk Evangelium nach Lukas Mk Evangelium nach Markus

Modell-ZGB Zivilgesetzbuch. Modell. Empfehlung der GUS. Teil 1

MüKo Münchener Kommentar zum BGB NJW Neue Juristische Wochenschrift

NKOG Föderales Gesetz der RF v. 12.01.1996 "Über nichtkommerzielle

Organisationen"

NÖP Neue Ökonomische Politik

Novellierung 2008 Föderales Gesetz der RF v. 30.06.2008 "Über Änderung des Geset-

zes "Über Konzessionsvereinbarungen" und einzelner Gesetzge-

bungsakte der Russischen Föderation"

Novellierung 2010 Föderales Gesetz der RF v. 02.07.2010 "Über Änderung des Föde-

ralen Gesetzes ,Über Konzessionsvereinbarungen' und anderer ge-

setzlicher Akte der Russischen Föderation"

Novellierung 2012 Föderales Gesetz der RF v. 25.04.2012 "Über Änderung des Föde-

ralen Gesetzes 'Über Konzessionsvereinbarungen' und des Art. 16 des Föderalen Gesetzes 'Über das staatliche Unternehmen 'Rossijskie Avtomobil'nie dorogi' sowie Änderung diverser gesetzlicher

Akte der Russischen Föderation"

Novellierung 2014 Föderales Gesetz der RF v. 21.07.2014 "Über Änderung des Föde-

ralen Gesetzes 'Über Konzessionsvereinbarungen' und Änderung

diverser gesetzlicher Akte der Russischen Föderation"

Novellierung 2016 Föderales Gesetz der RF v. 03.07.2016 "Über Änderung des Föde-

ralen Gesetzes "Über Konzessionsvereinbarungen"

Nr. Nummer

OAG Oberstes Arbitragegericht (Oberstes Wirtschaftsgericht der RF)

OG Oberstes Gericht der Russischen Föderation

ÖffPrivZusG SH Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentli-

chen Verwaltung und Privaten, Schleswig-Holstein

ÖPP öffentlich-private Partnerschaft

ÖPP-EinführungsG Gesetz der Republik Kasachstan v. 04.07.2013 "Zur Einführung von

ÖPPʻ

ÖPP-Gesetz Föderales Gesetz der RF v. 13.07.2015 "Über staatlich-private und

kommunal-private Partnerschaften"

Pkt. Punkt

PPP Public Private Partnership

PSA-Gesetz Föderales Gesetz der RF v. 07.01.1999 "Über das Production Shar-

ing Agreement"

RechnungskammerG Föderales Gesetz der RF v. 11.01.1995 "Über die Rechnungskam-

mer der Russischen Föderation"

RF Russische Föderation

Rs. Rechtssache

RSFSR Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik

RUB russischer Rubel (Währung)

russ. russisch

SchiedsgerichtsG Föderales Gesetz v. 24.07.2002 "Über Schiedsgerichte"

sog. sogenannt

StädtebauGB Städtebaugesetzbuch der RF v. 29.12.2004
SteuerGB Steuergesetzbuch der RF v. 05.08.2000

SU Sowjetunion

SZ RF Sobranie Zakonodateľstva Rossijskoj Federacii (russische Zeit-

schrift)

TarifG Föderales Gesetz v. 30.12.2004 "Über staatliche Regulierung der

Tarife für Strom und Wärme"

u. Ä. und Ähnliche/Ähnliches

u. a. unter anderen u. U. unter Umständen

UdSSR Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

VergabeG Föderales Gesetz der RF v. 05.04.2013 "Über Kontraktsysteme"

VergabeG 2005 Föderales Vergabegesetz v. 21.07.2005

VS RSFSR Verkhovnyj Sud RSFSR (oberster Gerichtshof der RSFSR)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz der Republik Kasachstan v. 27.11.2000

Yale L.J. Yale Law Journal

WaldGB Waldgesetzbuch der RF v. 04.12.2006 WasserGB Wassergesetzbuch der RF v. 03.06.2006

WiRO Wirtschaft und Recht in Osteuropa (deutsche Zeitschrift)

z.B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer

ZGB Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation: Teil I v. 30.11.1994,

Teil II v. 26.01.1996

ZGB-Entwurf des Föderalen Gesetzes der RF "Über Änderungen zum

ersten, zweiten, dritten und vierten Teil des ZGB der Russischen

Föderation"

	$\mathbf{\tau}_{T}$
XX	Х

Abkürzungsverzeichnis

ZGB-Reform 2013 Föderales Gesetz der RF v. 30.12.2012 "Über Änderungen in den

Kapiteln 1, 2, 3 und 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der

Russischen Föderation"

ZGB-Reform 2015 Föderales Gesetz der RF v. 08.03.2015 "Über Änderungen im ers-

ten Teil des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation"

zit. zitiert

A. Einleitung

Immer mehr Infrastrukturprojekte werden weltweit im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften umgesetzt. In der vorliegenden Arbeit werden die in Russland und Kasachstan für die vertragliche Gestaltung der öffentlich-privaten Partnerschaften vorgesehenen Vertragsarten – Konzessionen – eingehend untersucht.

I. Hintergrund

Die öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) wurde in den 1990er Jahren in Westeuropa teilweise als ein Allheilmittel für die Lösung von Problemen im Bereich der öffentlichen Daseinsversorgung angesehen.¹ Wie so oft bei "neuartigen, hochgelobten Rechtsinstituten" war die ÖPP sehr bald in der Öffentlichkeit heftig umstritten.²

Die Situation im postsowjetischen Raum stellte sich anders dar. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion verschlechterte sich die ohnehin schlechte wirtschaftliche Lage der Nachfolgestaaten dramatisch. So brachen im Zeitraum 1989 bis 1997 das Bruttoinlandsprodukt der Russischen Föderation um 40% und die Industrieproduktion um 60% ein.³ Erst Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre stabilisierte sich die Situation. Insbesondere rohstoffreiche Länder wie Russland, Kasachstan und Aserbaidschan profitierten von den gestiegenen Öl- und Gaspreisen und konnten ein steiles Wirtschaftswachstum vorweisen.⁴

¹ Unter anderem wurden viele Modelle angepriesen, die nur wenige Jahre später gescheitert sind und für die öffentliche Hand große Schwierigkeiten verursacht haben. S. z. B. *Panke/Rebeggiani*, Cross-Border-Leasing: Ein neuer Ansatz zur Stadionfinanzierung? 2004. Zu zahlreichen Problemen mit den Cross-border Geschäften s. *Kirbach*, Die Zeit, 12.03.2009 Nr. 12.

² S. z. B. *Rügemer*; "Heuschrecken" im öffentlichen Raum. Die Kritik wird teilweise durch den Bericht der Bundes- und Landesrechnungshöfe bestätigt. Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP) im Bundesfernstraßenbau Gz., V 3 – 2006 – 0201 vom 05.01.2009. Auch heute sind die neuen ÖPP-Projekte hoch umstritten: z. B. das ÖPP-Projekt für die Bundesautobahn A7, s. *Schlieter*, Ziehen die das durch, wird's irre, TAZ v. 13.02.2013. S. ausführlich dazu: B.I.3.c).

³ L'vov/Ovsijenko, Ėkonomičeskaja nauka 1999, Nr. 3, S. 99 f.

⁴ S. Sutela, Russland Analysen 2004, Nr. 17, S. 1, 4 f.

Dieses Wachstum war und ist jedoch sehr einseitig. Die Abhängigkeit von der Förderung von Bodenschätzen ist in allen drei Ländern sehr hoch.⁵ Der Öl- und Gaspreiseinbruch im Jahr 2014 entblößten die Anfälligkeit dieser Wirtschaftssysteme: Fehlende Einnahmen lösten extreme Devaluationen der nationalen Währungen aus und stürzten die Länder in große wirtschaftliche Turbulenzen.⁶ Die zu bewältigende Aufgabe ist überaus komplex. Sogar die Niederlande – ein hochentwickelter Industriestaat mit einer jahrhundertealten Marktwirtschaft – konnten sich nur mit großer Mühe aus der Rohstoffabhängigkeit befreien.⁷ Die Diversifizierung der Wirtschaft setzt den Ausbau der Infrastruktur voraus. Dementsprechend gehören Infrastrukturprojekte zu den wichtigsten Aufgaben der rohstoffreichen Transformationsstaaten.

II. Die Konzession als Instrument für den Infrastrukturausbau

Strukturell befinden sich die Nachfolgestaaten der Sowjetunion in der Transformation⁸ – einem Prozess, der vor dem Zusammenbruch des Ostblocks der Weltgeschichte unbekannt war. Allen anderen bisher bekannten gesellschaftlichen Umbrüchen (z.B. den Revolutionen) wurde der Weg durch bestehende soziale Klassen und Strukturen geebnet. Die Transformation zeichnet sich dagegen durch eine vollkommene Umstellung aller Gesellschafts- und Staatsbereiche ohne jegliche Basis in den bestehenden Strukturen aus.⁹ Ein Beispiel zur Verdeutlichung der Situation: Privater gewerblicher Handel wurde in der Sowjetunion bis 1988 mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet. Es gab also kein Bürgertum wie in den Zeiten der Revolutionen des 18.–19. Jahrhunderts in Europa. Die Marktwirtschaft musste von Null an aufgebaut werden.

⁵ Die Öl- und Gasbranche macht z.B. ein Viertel des kasachischen BIPs aus. S. http://www.ost-ausschuss.de/kasachstan-0>.

⁶ World Bank, Kazakhstan – The Challenge of Economic Diversification Amidst Productivity Stagnation, Country Economic Update Fall 2018.

⁷ Das Problem liegt darin, dass sich aufgrund des großen Exportüberschusses die Währung des Landes so weit verteuert, dass der Import wesentlich günstiger als die Eigenproduktion wird. Darunter leidet die gesamte Wirtschaft. Zuerst wurde dieses Problem in den Niederlanden in den 1960er–1980er Jahren beobachtet. Bis heute wird die starke Abhängigkeit vom Rohstoffeinkommen, die zur Überhitzung der Wirtschaft führt, als "Dutch disease" bezeichnet. S. *Dichtl/Issing* (Hrsg.), Vahlens Großes Wirtschaftslexikon. Band 1, 2. Auflage 1993, S. 480.

⁸ S. zu den Prozessen der Transformation im rechtlichen Bereich in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion: *Knieper/Boguslawskij*, Konzept zur Rechtsberatung in Transformationsstaaten, S. 7 ff.; *Knieper*, Rechtsreformen entlang der Seidenstraße, S. 39 ff.

⁹ So auch mit beeindruckenden Beispielen *Knieper*; in: Knieper/Chanturia/Schramm, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien, S. 3 ff.

In solch einer komplexen Situation ist jede eigene erfolgversprechende Erfahrung sehr wertvoll. Eine der wenigen dieser Erfahrungen in der sowjetischen Zeit war das Instrument der Konzessionen, durch die in der Periode der Neuen Ökonomischen Politik (NÖP) Mitte bis Ende der 1920er Jahre private (meistens ausländische) Investoren in die im Übrigen sozialistische Wirtschaft einbezogen wurden. ¹⁰

Bereits in der Endphase der Sowjetunion kamen die Konzessionen als Instrument zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Probleme wieder ins Spiel. So wurde in Kasachstan zwei Tage vor der Unabhängigkeitserklärung das Gesetz über Konzessionen verabschiedet. Dieses Gesetz war jedoch noch auf die sozialistischen Verhältnisse zugeschnitten und deswegen von Anfang an überholt. Als Konzessionäre durften nur ausländische Investoren auftreten und diese waren nicht bereit, im Rahmen veralteter Modelle tätig zu werden. Die meisten Investitionen flossen in die Öl- und Gasförderung. Die Investoren setzten in diesen Branchen die Produktionsteilungsvereinbarungen (Production Sharing Agreements, PSA) durch, die nicht in den Regelungsbereich des Konzessionsgesetzes fielen. Das Konzessionsgesetz zeigte sich als wirkungslos und wurde zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten wieder aufgehoben.

Im Unterschied zu Kasachstan gelang es in Russland trotz mehrerer Anläufe zunächst nicht, ein Gesetz über Konzessionen zu verabschieden. Die ablehnende Haltung in Russland lässt sich durch die negativen Erfahrungen mit den Privatisierungen der ersten Stunde erklären, als viele Betriebe unter Verwendung von zum Teil kriminellen Methoden weit unter dem Marktwert den Inhaber wechselten. Besonders umstritten war vor diesem Hintergrund die Erteilung von Förderrechten im Rahmen von Konzessionen. Die Vorbehalte gegen eine vertraglich zwischen Staat und Investor ausgehandelte Gestaltung der Förderung von Bodenschätzen waren so stark, dass die ausländischen Investoren trotz ihrer starken Verhandlungspositionen den Abschluss von Production Sharing Agreements nur in wenigen Projekten in Russland durchsetzen konnten. 13

Erst im Jahre 2005 wurde in Russland das Gesetz "Über Konzessionsvereinbarungen" verabschiedet.¹⁴ Der Durchbruch gelang dank der Beschränkung der Konzessionen auf Infrastrukturprojekte und der Ausklammerung der Förderung

¹⁰ S. B.I.2.

¹¹ Gesetz der Republik Kasachstan v. 23.12.1991 Nr. 1021-XII "Über Konzessionen in der Republik Kasachstan" (außer Kraft gesetzt durch das Gesetz v. 08.04.1993 Nr. 2090-XII).

¹² S. *Tchekhoev*, Analyse der Privatisierung in der Russischen Föderation, S. 104. Zu strukturellen Problemen und deren Ursachen bei den unterschiedlichen Privatisierungsmethoden s. *Krüβmann*, Privatisierung und Umstrukturierung in Russland, S. 311 ff.

¹³ Rath, Production-Sharing Agreements, S. 4.

¹⁴ Föderales Gesetz v. 21.07.2005 Nr. 115-FZ "Über Konzessionsvereinbarungen" (i. d. F. v. 07.07.2013), SZ RF 2005, Nr. 30, Pos. 3126 (zit.: KonzessionsG).

von Bodenschätzen. Die Konzessionsvereinbarung¹⁵ wird als ein Vertrag über die Errichtung oder Sanierung und den anschließenden Betrieb eines Infrastrukturobjekts definiert. Der Konzessionär erhält die Besitz- und Nutzungsrechte am Konzessionsobjekt für die Laufzeit der Konzessionsvereinbarung, er wird aber zu keinem Zeitpunkt Eigentümer des Konzessionsobjekts (Art. 3 Pkt. 1 KonzessionsG).

Nur ein Jahr später wurde in Kasachstan das neue Gesetz "Über Konzessionen" erlassen, ¹⁶ das an das russische Pendant angelehnt war. In der ersten Fassung war dieses Gesetz dem russischen sehr ähnlich. Auch hier wurde die Förderung von Bodenschätzen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Dies entsprach der allgemeinen Entwicklung in Kasachstan, bei der die Rechte auf Förderung der Bodenschätze durch öffentlich-rechtliche Lizenzen erteilt wurden und die Production Sharing Agreements der 1990er Jahre nach und nach verändert bzw. neu verhandelt wurden. ¹⁷ Auch in Kasachstan durfte der Eigentümer des Konzessionsobjekts, also der Konzedent, der dem Konzessionär die Nutzungs- bzw. Besitzrechte am Konzessionsobjekt einräumt, nur die öffentliche Hand sein.

Im Laufe der Zeit wurden sowohl das russische als auch das kasachische Gesetz mehrmals reformiert. Einerseits wurden viele technische Unstimmigkeiten und Fehler behoben, andererseits wurden die Attraktivität und Funktionalität der Konzessionen verbessert; unter anderem wurde die staatliche Finanzierung der Konzessionsprojekte wesentlich erleichtert. Die Konzessionen werden zunehmend im Kontext der globalen Entwicklung der öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) verstanden. Insbesondere Kasachstan hat im Jahr 2013 die ÖPP als Rechtsinstrument in das KonzessionsG aufgenommen und die Konzession als eine Form der Umsetzung von ÖPP-Projekten definiert. Dabei wurden viele Instrumente aus dem von der EU-Kommission erarbeiteten Grünbuch der ÖPP¹⁸ aufgenommen. Im Jahr 2015 wurde ein eigenständiges kas. ÖPP-Gesetz verabschiedet, das Konzession als eine Art von ÖPP definiert. Auch in Russland wurde 2015 ein Gesetz "Über staatlich-private und kommunal-private Partnerschaften"

¹⁵ Während im russischen Gesetz die Verträge zwischen den Konzedenten und den Konzessionären als Konzessionsvereinbarungen (koncessionnye soglašenija) bezeichnet werden, spricht das kasachische Gesetz von Konzessionsverträgen (koncessionnye dogovory). Inhaltlich sind die Begriffe "Vereinbarung" und "Vertrag" identisch. Die originaltreue Begrifflichkeit (Konzessionsvereinbarung für Russland und Konzessionsvertrag für Kasachstan) wird aus Klarstellungsgründen in der Arbeit beibehalten.

¹⁶ Gesetz der Republik Kasachstan v. 07.07.2006 Nr. 167-III (i.d.F. v. 30.11.17) "Über Konzessionen", Kazachstanskaja pravda 2006, Nr. 177, S. 25148 (zit.: kas. KonzessionsG).

¹⁷ Aliyev, Der Staat als Vertragspartner, S. 89, 97 ff.

¹⁸ Grünbuch zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen v. 30.04.2004, KOM(2004) 327.

verabschiedet.¹⁹ Das Gesetz bietet neben Konzessionen ein weiteres Instrument für die Umsetzung der ÖPP-Projekte.²⁰

In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Konzessionsgesetze wurden sowohl in Russland als auch in Kasachstan nur wenige Konzessionsprojekte umgesetzt. Insbesondere in Kasachstan verlief die Entwicklung nur schleppend. Nach den zahlreichen Reformen erachten aber die Regierungen beider Länder die Konzessionen heute als ein geeignetes Instrument für den Infrastrukturaufbau. Die ersten Konzessionsvorhaben im Wert von 5 Milliarden Rubel (1 Euro entspricht ca. 70 RUB) wurden in Russland bereits begonnen. Russland will mithilfe von Konzessionen insbesondere sein marodes Straßennetz und die kommunale Infrastruktur modernisieren.²¹ Der sehr strenge Rahmen für die Finanzierung der Infrastrukturprojekte durch nichtstaatliche Pensionsfonds und den Nationalen Wohlfahrtsfonds wird nach und nach gelockert. So dürfen seit 2014 die nichtstaatlichen Pensionsfonds 10% ihres Portfolios in Konzessionsprojekte investieren.²² Der Nationale Wohlfahrtsfonds ist in eines der größten Straßenausbauprojekte Russlands eingestiegen.²³

Die ÖPP-Vorhaben generell und die Konzessionen insbesondere liefern seit Jahren international viel Stoff für wissenschaftliche Diskussionen. Als Beispiel können die Fragen über Umfang und Grenzen der Zulässigkeit der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Privatpersonen²⁴ oder auch die Mechanismen der Anpassung von langfristigen Verträgen mit der öffentlichen Hand²⁵ genannt werden. Ein zentrales Thema für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten ist das Spannungsverhältnis zwischen den Funktionen der öffentlichen Hand als Vertragspartei und als Adressat öffentlich-rechtlicher Bindungen und die damit verbundene Gewährleistung der Schutzmechanismen gegenüber den Konzessionären. In Russland und Kasachstan wird diese Thematik durch eine Vielzahl von

¹⁹ Föderales Gesetz v. 13.07.2015 Nr. 224-FZ (i. d. F. v. 03.07.2016) (zit.: ÖPP-Gesetz).

²⁰ Zu dem irreführenden Namen und zur Abgrenzung zu Konzessionen s. B.II.2.

²¹ S B H 1

²² Regelung der Zentralbank der Russischen Föderation v. 25.12.2014 Nr. 451-P (i. d. F. v. 27.05.2016).

²³ Verfügung der Regierung der Russischen Föderation v. 22.05.2014 Nr. 875-r.

²⁴ von Münch, Das Spannungsverhältnis zwischen funktionaler Privatisierung und demokratischer Legitimation, Tübingen 2014; Miranda, Concession Agreements: From Private Contract to Public Policy, Yale L.J. 2007, S. 510–549; Kletzander, Archiv für Kommunalwissenschaften 1995, Bd. 34, S. 119–135.

²⁵ Die Zulässigkeit der Änderung von Vergabeverträgen war Gegenstand mehrerer Entscheidungen nationaler Gerichte von EU-Mitgliedstaaten und des EuGH, z.B. EuGH 19.06. 2008 – Rs. C-454/06 – "Pressetext" – NJW 2008, 3341; EuGH 13.04.2010 – Rs. C-91/08 – "Wall" – VergabeR 2012, 643–653. Auch in der Literatur wurde dieses Phänomen eingehend untersucht, s. z.B. *Poschmann*, Vertragsänderung unter dem Blickwinkel des Vergaberechts; *Wagner/Jürschik*, VergabeR 2012, S. 401–409.

Grundsatzfragen, die in den Transformationsstaaten oft noch ungeklärt sind, überlagert. Damit laufen in diesen Staaten Entwicklungen, die in den Industriestaaten nacheinander erfolgten, parallel. So wird z.B. einerseits über die allgemeinen rechtlichen Grundlagen wie die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften und andererseits über allgemeine rechtliche Regulierung von hochkomplexen Finanzinstrumenten gleichzeitig diskutiert. Damit ist es auf der einen Seite zwar eine Herausforderung, aber auf der anderen Seite auch eine dringende Notwendigkeit, solche komplexen Instrumente wie Konzessionen zeitgleich mit den Grundlagen des Zivil- und Verwaltungsrechts zu erschließen.

Darüber hinaus bietet das Konzessionsrecht ein gutes Exempel für die Auseinanderentwicklung von postsowjetischen Rechtsordnungen. Während sich die Konzessionen betreffenden Regelungen in Russland und Kasachstan zunächst noch sehr stark ähnelten, entwickelten sich diese Institute in den vergangenen Jahren immer weiter auseinander. Vertiefte Untersuchungen dazu liegen nicht vor. Interessant ist aber auch der Gegentrend der Harmonisierung der Gesetzgebungen von Weißrussland, Kasachstan und Russland im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU).²⁶ Damit folgen diese Staaten einem Zickzackkurs, der noch wissenschaftlich aufzuarbeiten ist.

III. Ziel der Arbeit und Untersuchungsgegenstand

Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine vergleichende Untersuchung der Eignung der russischen Konzessionsvereinbarungen bzw. der kasachischen Konzessionsverträge als Rechtsinstrumente für die Diversifizierung der Wirtschaft und den Ausbau der Infrastruktur.

²⁶ Der Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU) wurde am 29.05.2013 in Astana unterschrieben. Es wurde mit Ratifikation des Vertrags bis zum Jahr 2015 gerechnet. Die Eurasische Wirtschaftsunion wird als eine weitere Stufe der Integration von Weißrussland, Kasachstan und Russland begriffen. Der Ursprung dieser Integration geht zurück auf die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Russland und Tadschikistan im Jahre 2000, gegründet durch das Übereinkommen zur Gründung der EAWU, unterzeichnet am 10.10.2000 in Astana, SZ RF 2002, Nr. 7 Pos. 632, auf Englisch abrufbar unter: http://evrazes.com/docs/view/95. Zurzeit besteht zwischen Weißrussland, Kasachstan und Russland eine Zollunion (Übereinkommen über die Gründung einer Zollunion, unterzeichnet am 06.10.2007 in Duschanbe, SZ RF 2011, Nr. 12, Pos. 1552); diese drei Staaten haben den Aufbau eines gemeinsamen Wirtschaftsraums beschlossen (Deklaration zur wirtschaftlichen Integration v. 18.11.2011, https://ewww.eurasiancommission.org). S. ausführlich zu den Integrationsprozessen bis Mitte 2013: *Aliyev*, Osteuropa Recht 2013, S. 378–390; *Ehlers/Wolfgang/Schröder*, Rechtsfragen der Eurasischen Zollunion, Frankfurt am Main, 2011; *Schewe/Aliyev*, GYIL 2011, Bd. 54, S. 565–608.

Dabei werden lediglich die rechtlichen Aspekte nach dem geltenden Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung untersucht. Die für die meisten Transformationsstaaten typischen Probleme Korruption und Misswirtschaft werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit zwar berücksichtigt, stehen aber nicht im Fokus der Untersuchung. So bedürfte z.B. die Beurteilung der auf die Senkung der Korruptionsanfälligkeit gerichteten Instrumente eingehender empirischer Untersuchung, die hier nicht geleistet werden kann.

Der Untersuchungsgegenstand der Arbeit beschränkt sich auf die vertraglichen Verhältnisse zwischen dem Konzedenten und dem Konzessionär. Eine solche Untersuchung ist jedoch ohne eine Darstellung der Prozesse, welche die Konzessionsverhältnisse anbahnen und begleiten, kaum möglich. Aus diesem Grund werden sowohl die Ausschreibungsverfahren nach russischem und kasachischem Recht als auch Verhältnisse zwischen dem Konzedenten und dem Konzessionär, welche die Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge flankieren, dargestellt.

Russische Konzessionsvereinbarungen und kasachische Konzessionsverträge sind selbstständige, gesetzlich definierte Vertragstypen (Art. 3 Pkt. 1 KonzessionsG bzw. Art. 1 Nr. 18 kas. KonzessionsG). Die gesetzlichen Vorschriften sehen aber ausdrücklich auch die Anwendbarkeit von Vorschriften über andere Vertragsarten auf Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge vor (Art. 3 Pkt. 2 KonzessionsG bzw. Art. 2 Pkt. 1 kas. KonzessionsG). Demzufolge werden auch die entsprechenden Vorschriften des russischen und des kasachischen Zivilgesetzbuches (ZGB²⁷ bzw. kas. ZGB²⁸) dargestellt.

Nicht angesprochen werden dagegen die Aspekte der Streitbeilegung, die sicherlich Gegenstand einer selbstständigen Untersuchung sein können. Finanzierungsinstrumente, welche für die Umsetzung von Konzessionsprojekten zur Anwendung kommen, werden nur insoweit angesprochen, als dies für die Analysen der Regelungen über Konzessionen notwendig ist.

Die Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge regeln komplexe Verhältnisse zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Investor, die auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet sind. Dementsprechend stehen die Konzessionen, wie auch viele andere öffentlich-private Verhältnisse, im Spannungsfeld zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht. Das russische

²⁷ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 1 v. 30.11.1994 Nr. 51-FZ (i.d.F. v. 23.07.2013), SZ RF 1994, Nr. 33, Pos. 3301; Teil 2 v. 26.01.1996 Nr. 14-FZ (i.d.F. v. 23.07.2013), SZ RF 1996, Nr. 5, Pos. 410 (zit.: ZGB).

²⁸ Zivilgesetzbuch der Republik Kasachstan: Allgemeiner Teil v. 27.12.1994 (i.d. F. v. 21.05.2013), Vedomosti Verchovnogo Soveta Respubliki Kazachstan 1994 Nr. 23–24, Pos. 187; Besonderer Teil v. 01.07.1999 Nr. 409-I (i.d. F. v. 04.07.2013), Vedomosti Parlamenta Respubliki Kazachstan 1999 Nr. 16–17, Pos. 642 (zit.: kas. ZGB).

wie auch das kasachische Konzessionsgesetz sehen ausdrücklich die Anwendbarkeit der Vorschriften des entsprechenden Zivilgesetzbuches auf Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge vor. In der vorliegenden Arbeit wird der Hauptakzent auf die Untersuchung der zivilrechtlichen Regulierung gelegt. Es bestehen aber auch zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auf Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträge Anwendung finden. Diese Vorschriften wurden ebenfalls in die vorliegende Analyse einbezogen.

IV. Methodisches Vorgehen

Methodisch ist die vorliegende Arbeit als Vergleich zwischen dem russischen und dem kasachischen Konzessionsrecht aufgebaut. Sowohl die russischen Konzessionsvereinbarungen als auch die kasachischen Konzessionsverträge wurden mit dem Ziel der Diversifizierung der Wirtschaft und Modernisierung der Infrastruktur ins Leben gerufen. Andere Rechtsordnungen, einschließlich der deutschen und der europäischen, werden nur punktuell herangezogen. Eine vollständige vergleichende Analyse vor dem Hintergrund des deutschen sowie des europäischen Rechts würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Eine solche Analyse ist in vielen Fällen nur bedingt möglich, da das deutsche Recht keine speziellen Vertragsformen enthält, die mit den Konzessionsvereinbarungen bzw. den Konzessionsverträgen vergleichbar wären. Darüber hinaus sind die Probleme, die in diesem Themenbereich im deutschen bzw. im europäischen Recht einerseits und im russischen bzw. kasachischen Recht andererseits auftreten, nur in Teilbereichen vergleichbar. Die Arbeit wurde aber so verfasst, dass sie auch ein mit dem russischen bzw. dem kasachischen Recht nicht vertrauter Leser gut nachvollziehen kann.

Die Arbeit ist in sieben Kapitel aufgeteilt. In Kapitel B werden das Phänomen der öffentlich-privaten Partnerschaft und deren Geschichte sowie die aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet in Russland und Kasachstan kurz dargestellt. Anschließend wird die in der Literatur sehr umstrittene Frage der Rechtsnatur von Konzessionsvereinbarungen bzw. von Konzessionsverträgen untersucht (Kapitel C). Der Gegenstand von Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträgen sowie die Rechtsstellung der Vertragsparteien werden in den Kapiteln D bzw. E behandelt. Die Konzessionsvereinbarungen und Konzessionsverträge werden fast immer infolge einer Ausschreibung und anschließender langer Verhandlungen abgeschlossen. Dementsprechend komplex sind die Fragen in Bezug auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Konzessionsvereinbarungen bzw. Konzessionsverträgen. Aus diesem Grund ist Kapitel F dem Zustandekommen von Konzessionsvereinbarungen und Konzessionsverträgen ge-

widmet. Die Pflichten und Rechte der Konzedenten und Konzessionäre werden anschließend in Kapitel G eingehend untersucht. Die Langfristigkeit von Konzessionsprojekten bedingt die Notwendigkeit von Anpassungen während der Projektlaufzeit. Diese Notwendigkeit steht im Spannungsverhältnis zum Gebot der Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse. Kapitel H der Arbeit behandelt deshalb die Mechanismen der Vertragsänderung bzw. -anpassung. Abschließend werden die zentralen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst.

In allen Teilen der Arbeit wird zunächst die russische Konzessionsvereinbarung behandelt und anschließend der kasachische Konzessionsvertrag vergleichend zum russischen Recht dargestellt. Es ist wesentlich mehr Literatur und Rechtsprechung zum russischen Recht im Allgemeinen und zu den Konzessionsvereinbarungen im Besonderen vorhanden. Die ausführliche Analyse des russischen Rechts erlaubt es, den kasachischen Teil der Untersuchung mit einem Akzent auf die Unterschiede darzustellen.

Eine Besonderheit der vorliegenden Arbeit besteht darin, dass Fragen des allgemeinen Zivil- und Verwaltungsrechts, die sich im Zusammenhang mit Konzessionen stellen, teilweise vertieft behandelt werden. Dies hat zwei Gründe. Einerseits wird dadurch dem mit dem russischen bzw. kasachischen Recht nicht vertrauten Leser der Einstieg in die Materie der Untersuchung erleichtert. Andererseits befinden sich derzeit viele Institute im Umbruch, z.B. wurden im Rahmen der Reform des russischen Zivilgesetzbuchs die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften neu geregelt.²⁹ Die Arbeit leistet einen Beitrag zur Klärung der Dogmatik in diesem Bereich.

²⁹ Föderales Gesetz v. 30.12.2012 Nr. 302-FZ "Über Änderungen der Kapitel 1, 2, 3 und 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation", SZ RF 2012, Nr. 53, Pos. 7627.

B. Kooperation zwischen dem Staat und Privatpersonen

I. Ein Blick in die Geschichte

1. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert

Die Geschichte der Kooperation zwischen dem Staat und Privatpersonen bei Erfüllung von öffentlichen Aufgaben reicht bis in die Antike zurück. Bereits in den frühen Hochkulturen hat es dieses Phänomen gegeben. Insbesondere die Funktion der Steuereintreibung wurde seinerzeit in private Hände gegeben. Bereits in der Bibel werden die Steuereintreiber erwähnt. Auch im alten Russland war die Tradition der privaten Steuereintreibung bekannt. Das erste russische Gesetz "Russkaja prawda" erwähnt private Steuereintreiber "viry", die das Recht auf Steuereintreibung vom Souverän erwarben.² Verbreitet war das System des sog. "kormlenije" (von russisch "kormit" – ernähren). Einzelne Personen wurden mit staatlichen (polizeilichen) Funktionen betraut und erhielten im Gegenzug das Recht, von der Bevölkerung ihren Unterhalt zu verlangen. Dieses System war für die Tauschwirtschaft typisch und wurde erst im Jahre 1555 abgeschafft.³ Stattdessen folgte das System des "otkup", das einer klassischen mittelalterlichen Konzession ähnelte. Eine Person konnte das Recht auf eine bestimmte, nur ihr vorbehaltene Tätigkeit erwerben. So waren insbesondere die Wein- und Salzkonzessionen verbreitet. Im Laufe der Zeit wurden auch Rechte auf Förderung von Bodenschätzen, Fang von Pelztieren sowie auf den Betrieb von Industrieobjekten an Privatpersonen verkauft.⁴ Peter der Große erweiterte diese Praxis. In den neuen Verträgen verpflichtete sich der Staat, das Material und die Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, der Unternehmer musste die gesamte Produktion zum

¹ S. z. B. Mk 2,13–17; Lk 5,27–32.

² Belickaja, IGiP 2010, Nr. 21, S. 21, 23.

³ Popov, IGiP 2007, Nr. 5, S. 4.

⁴ So wurde das Recht auf Förderung von Eisenerz und Bau einer Eisenhütte bereits im Jahr 1555 einem dänischen Unternehmer eingeräumt. *Kostomarov*, Grundriss des Handels im Moskauer Staat im 16. und 17. Jahrhundert, S. 194.

Sachregister

anderes Vermögen 63, 83 ff., 192 Anpassungsklausel 241, 309, 319, 330, 332 Anscheinsvollmacht 121 Ausschreibung

- Dokumentation 143, 150, 151, 154, 162, 189 f., 193, 203, 206, 207, 295, 347
- geschlossene 143 f., 189
- Kommission 139, 143 ff.
- Rechtsnatur 142 f., 191
- Unwirksamkeit 148 f., 195 f.
- Verfahren 34, 37, 55, 111, 125 f. 128 f.,
 139 ff., 142 f., 147 f., 189, 257, 305 ff.,
 331, 339, 346, 347

Bauphase 69, 99, 273, 294, 300, 345
Bauvertrag 35 f., 48, 58, 69, 164, 175, 217 f., 221, 248 f., 251 ff., 260, 262, 265 f., 272, 273, 281, 292 ff., 297, 301, 303 f., 308, 317 ff., 345
Betriebsphase 164, 246, 250, 252, 255, 280 f., 345
Beweislastumkehr 154, 229, 235, 317
Bewirtschaftungsrecht 72 ff., 101 f., 105,

114 ff., 268 Bieterwettbewerb 142, 145 f., 192 Build-Operate-Transfer 13 Build-Own-Operate-Transfer 13

Design-Build-Operate-Transfer 13, 18 dingliches Recht 75, 77, 91 f.

Eigentum 71, 335

- am Grundstück 86 f.
- am Konzessionsobjekt 27, 58, 65, 67 f.,70 f., 72 f., 80, 97 f., 99 ff., 104, 105, 107
- Staatsgesellschaften und -korporationen
 112
- strategische Objekte 99 einfache Gesellschaft 117 ff., 130 ff.

Einheitsunternehmen 75, 114 ff. Erfüllungsanspruch 147, 154, 198, 220, 237, 247, 251, 255, 257, 269, 273, 279, 286 f., 299, 303

Finanzierungsvertrag (trilateral) 125 f., 137, 310

fiskale Einrichtung 75, 114

Gasförderung (s. Rohstoffförderung) Gefahrübergang 21, 82 f., 84 ff. Genehmigungsvorbehalt 70, 125, 305 ff., 312, 320, 331, 347 Gesetzeswidrigkeit 179, 181, 213 Gewässer 85, 92 f.

- Nutzungserlaubnis 94
- Nutzungsvertrag 94

Grundstück 67, 71, 85 ff., 105 ff., 164 f., 263, 265, 267, 299 f.

Haushaltseinrichtungen 116 f. Herausgabeanspruch 74, 77, 226 f., 260 höhere Gewalt 225, 239, 286, 310, 313

Immobilienregister 65, 78 f., 82, 91, 98, 102, 104, 177, 249, 260, 267, 299
Investor 70, 140 ff., 185,306, 319, 326 f., 334 f., 338

– ausländischer 66, 99 f., 119, 328 f.

Kontrahierungszwang 47, 146, 153 f. Konzedent

- Definition 52 f., 128 ff.
- Finanzierung 20, 27
- Haftung 110, 113, 239 f.
- Pflichten 36, 77, 141, 146, 151, 164, 167, 204 f., 264 ff., 298 ff., 313 f., 319 f.
- Rechte (am Konzessionsobjekt) 28, 65,67, 71, 77, 79, 103 ff., 107, 109 ff., 201

388 Sachregister

- Rechte (vertragliche) 44, 280 ff., 333 f.
- Wechsel 80 f., 101, 124 f., 134 f.

Konzessionär

- Ansprüche 154, 155, 167, 247, 313 ff., 318 ff., 336
- Definition 20 ff., 27 f., 109, 117 ff., 127, 130 ff., 140 f.
- Haftung 239, 285 f.
- historisch 11 f., 14
- Pflichten 46 f., 84, 146, 166 f., 168, 173, 248 ff., 282 ff., 290 ff.
- Rechte (am Konzessionsobjekt) 77 ff., 98 f., 201
- Rechte (vertragliche) 69, 80 ff., 101, 102 ff.
- Wechsel 81, 125 ff., 134 f., 137

Konzessionsgesetz 30 ff., 55 ff.

Konzessionsobjekt

- einheitlicher Immobilienkomplex 64 f., 98
- im Bau (unfertiges) 67 ff., 99, 103, 107
- Mangel 252 ff., 261, 263, 269 ff., 281, 293 ff.
- Nutzungsdauer 164
- Rechte des Konzedenten (s. Konzedent)
- Rechte des Konzessionärs (s. Konzessionär)
- Rechte Dritter 71 ff., 85, 105, 265 ff., 295 f.
- Übertragung (Besitz und Nutzungsrechte)47, 62 f., 199 f., 265 ff., 298 f.
- Untergangsrisiko (s. Gefahrübergang)
- Verschlechterungsrisiko (s. Gefahrübergang)
- Zweckbestimmung 70 f., 165, 203, 293 ff.

Konzessionsregister 56, 102, 198 f., 213

- Konzessionsvereinbarung (-vertrag) Abschluss 138 ff., 150 ff., 195 ff.
- Änderung 241, 305 ff., 332 ff.
- Aufhebung 89, 117, 127, 152, 205, 241 ff.,
 245, 247, 251, 253, 255, 260, 269 ff., 273,
 285, 290, 292, 303, 313, 317, 333 f., 336,
 339
- Beendigung 89, 95, 241 ff., 294
- Definition 4, 7 f, 10 f., 19 f., 27 f., 57 f.,58 f., 342
- Entwurf 150 f., 153 f., 160 f., 190, 196 ff., 207
- Finanzierung 4, 5, 7, 20 f., 23, 27 ff., 32, 81, 104, 125, 137, 188 f., 202, 240, 276 ff., 296, 300 f.

- Form 156 ff., 198 ff.
- Gegenstand 247
- Laufzeit 95, 163 f., 202
- Neuausschreibung 125 f., 195, 307, 321, 332
- preisgebundene 168 ff., 202 f., 280
- Rechtsnatur 37 ff., 42 ff., 45 ff., 343
- tarifgebundene (s. preisgebundene)
- Unmöglichkeit 89, 251 f., 256, 279, 284 f., 288, 293, 300 f.
- Unwirksamkeit 73, 115, 123, 149, 157 ff., 179 ff., 207 ff., 213, 269, 331
- Verhandlungen über 140 f., 150 ff., 154, 194, 196 ff.
- wesentliche Bedingungen 159 ff., 199 ff., 205 f., 213
- Zustandekommen 175 f., 213

Konzessionsvorschlag 139 ff., 184 ff., 187 Konzessionszahlungen 167 ff., 258 f.

Korruption 7, 34, 141, 183, 190, 213, 256

Lebenszyklusmodell 15 ff., 20 f., 25

Mangel (Konzessionsobjekt) 252 ff., 261, 263, 269 ff., 281, 293 ff.

Mietvertrag 26, 35, 166, 220, 264

- Aufhebung 243
- mit dem künftigen Konzessionär 140
- mit Investitionsverpflichtungen 18, 260
- Mitwirkungspflicht 267 ff., 274
- Registereintragung 80
- über Gewässer 93
- über Grundstücke 71, 87 ff., 300
- über Wälder 96

Mietvertrag 35 f., 72, 80, 82, 86 ff., 102 f., 217 f., 259 ff., 263, 267, 269, 274, 295

Mitwirkungspflicht

- allgemein 218, 221, 274, 297, 300, 304
- Konzedent 36, 92, 142, 272 ff., 301, 302
- Konzessionär 262, 297

Modellvereinbarungen (-vertrag) 32, 34 f., 56, 163

nichtkommerzielle Organisation 112, 116, 118, 131, 155

nichtnormativer Akt (Verwaltungsakt) 43, 94, 123, 139, 143 f., 147 ff., 194 f., 242, 244 f., 275 ff., 305, 344 Normativakt 91, 174, 181 f., 318 f., 321 ff., 327

Obliegenheit 217, 221, 262, 273, 281 öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) 1 f., 4 f., 12 ff., 22 ff., 340 f. öffentlich-rechtlicher Vertrag 37, 39 ff. öffentliches Interesse 44, 73, 181, 334 ff. Ölförderung (s. Rohstoffförderung)

Preisminderung 223, 253 PSA (Production Sharing Agreement) 18 ff., 33 f.

rebus sic stantibus (s. wesentliche Veränderung der Umstände)Rechtsmissbrauch (unzulässige Rechtsaus-

übung) 176, 218, 227, 235, 237, 251, 284 Rohstoffförderung (Öl-, Gasförderung) 1 ff., 14, 16 f., 32 ff., 54 f., 66, 340, 348

Sachenrecht 36, 64 f., 67, 75 f., 80, 86 f., 101 f., 108, 132 Schadensersatz 147, 152, 154, 193, 198,

211, 221, 225 f., 234, 236 f., 239, 251, 255, 259, 269, 272 f., 278, 281, 286, 297, 330, 334, 336 f.

Servitut 73

- privates 75, 90 ff.
- öffentliches 90 ff.

Sittenwidrigkeit 179, 182 f., 211

Sowjetunion 2 f., 11 f., 30, 38, 54, 75, 326, 341

Staatsgesellschaft 109 f., 112 ff., 135 Staatskorporation, 112, 135 Stabilisierungsklausel 54, 326 f., 330, 337 f. Step-in 32, 100, 125 f., 134, 137, 296 strategisches Objekt 99 f., 104, 107 strategisches Unternehmen 66 f., 107, 119 Treuhand 112 f., 155 f., 345

Unmöglichkeit 223 ff., 236, 284 ff. Unwirksamkeit

- allgemein 9, 43, 121 ff., 129, 136, 138,158 ff., 178 ff., 206, 213 f., 236, 247, 343 f.
- Ausschreibung (s. Ausschreibung)
- Gründe 180 ff., 211 f., 236
- Konzessionsvereinbarung (s. Konzessionsvereinbarung)
- Rechtsfolgen 180 f.,210 f.

Veräußerungsverbot 79 f., 84 f., 101, 104, 134

Vergabe (öffentliche) 19, 23, 29, 34, 37, 88, 132 ff., 146 f., 157, 191 f., 194, 212 f., 239, 304 f., 307 ff., 315 f., 332, 340, 343, 346

Vergabevertrag 146 f., 241 f., 307 Versteinerungsklausel 322, 326 ff., 33

Versteinerungsklausel 322, 326 ff., 337 f., 346 Vertragsaufhebung

- allgemein 220, 228, 238, 287
- einseitig 222, 225, 230 ff., 236, 245, 287
- Folgen 238, 247
- gerichtliche 223, 225, 226, 229, 235, 242 ff., 287

Vertretung 110, 120 ff., 129 f., 132, 136, 312 Verwaltungsakt (s. nichtnormativer Akt) Verwaltungsrecht 9, 30 ff.

Verwaltungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) 38 ff., 49, 51, 59 f. Verwirkung 176 ff., 210 vorrangige Investitionsprojekte 327 ff.

wesentliche Veränderung der Umstände 305, 308, 313, 315 ff., 323

Zurückbehaltung 193, 233, 237, 245, 256 Zwei-Stufen-Theorie 43 f., 54, 143, 245, 343